

Vereinbarte Anstellungsbedingungen 2009

zwischen der
ISS Aviation AG
einerseits

und dem

VPOD
Sektion Luftverkehr
andererseits
für

Aushilfsangestellte

Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Aushilfsangestellten im Stundenlohn. Ausgenommen sind Schüler, Lernende und Praktikanten.

Artikel 2 Arbeitsfrieden

Der Arbeitsfrieden ist zu wahren. Jegliche Kampfmassnahmen wie Streik (Solidaritätsstreiks, Dienst nach Vorschrift, kollektive Missachtung von Dienstanweisungen, Sabotagen eingeschlossen) oder Aussperrung sind untersagt, dies auch bei allfälligen Streitigkeiten, die sich nicht auf diese Vereinbarung beziehen. Die Friedenspflicht ist absolut im Sinne von OR 357a Absatz 2 zu wahren.

Im Falle der Verletzung der Friedenspflicht (Streikaktionen, Aussperrung) ist der anderen Vertragspartei gemäss Vereinbarung Artikel 3 eine Konventionalstrafe von 100'000 Franken zu bezahlen. Die geschädigte Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung fristlos auflösen.

Rechte und Pflichten der Angestellten

Artikel 3 Pflicht zur Arbeitsleistung

Die Angestellten haben sich der ISS mit all ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften der Flughafen-, Polizei- und Zollbehörden sind zu respektieren. Verstösse gegen diese Vorschriften gelten als Verletzung des Arbeitsvertrages und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich (siehe auch Artikel 9).

Die Angestellten haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die Weisungen ihrer Vorgesetzten gewissenhaft und überlegt auszuführen und die betrieblichen Vorschriften und Reglemente einzuhalten. Sie haben alles zu tun, was die Interessen der ISS fördert, und alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt.

Artikel 4 Verschwiegenheit

Die Angestellten wahren Verschwiegenheit über betriebsinterne Angelegenheiten, über jene der Swissport und weiterer Vertragsgesellschaften, über Geschäfte und Entscheide, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder auf deren vertraulichen Charakter aus den Umständen geschlossen werden muss.

Die Pflicht auf Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Artikel 5 Ausführung der Arbeitsaufträge

Die Angestellten haben ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft und überlegt zu erfüllen. Glauben Angestellte, dass eine Anordnung mit den Vorschriften nicht übereinstimmt oder den Interessen der ISS zuwiderläuft, so haben sie den Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen. Dieser trägt die Verantwortung für die von ihm erteilten Weisungen.

Artikel 6 Gesundheitsvorsorge, Unfallverhütung

Die Angestellten haben Anspruch auf Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit. Sie sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften gewissenhaft zu befolgen, die zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten stehenden Geräte und Einrichtungen zu benützen und Anstrengungen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zu unterstützen.

Soweit in der vorliegenden VEREINBARUNG nichts anderes vereinbart ist, gelten die auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Art. 356 OR)

Im Verhältnis zwischen der Arbeitgeberin und den einzelnen Angestellten gilt die vorliegende VEREINBARUNG. Findet sich in dieser keine Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht, Gleichstellungsgesetz, Mitwirkungsgesetz, Arbeitsgesetz. Anwendbar sind ferner die sozialversicherungsrechtlichen Erlasse zu AHV, IV, ALV, UV, BV, sowie weitere Bundesgesetze wie Datenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz usw. samt dazugehörigen Verordnungen.

Artikel 7 Verantwortlichkeit

Für Schäden, die Angestellte absichtlich oder fahrlässig (aus Nachlässigkeit, Mangel an Vorsicht oder Sorgfalt) der ISS zufügen, sind sie verantwortlich, und zwar auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Eine allfällige Schadensbeteiligung richtet sich nach den Grundsätzen des OR, Artikel 321e. Massgeblich ist der Grad der Verletzung der nach den Umständen gebotenen Sorgfaltspflicht, unter Berücksichtigung besonderer Umstände, des Berufsrisikos, der Eignung der Angestellten für die zugewiesene Arbeit (Bildungsgrad, Fachkenntnisse, Art der Arbeit usw.) und der Instruktion der Angestellten.

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Artikel 8 Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit 7 Tagen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Artikel 9 Kündigungsfristen

Bei Anstellungsverträgen, die auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen sind (befristete Arbeitsverträge bis max. 3 Monate), endet das Anstellungsverhältnis auch ohne Kündigung auf den im Vertrag vorgesehenen Termin. Will eine Partei den Vertrag vorzeitig auflösen, ist eine Kündigungsfrist von 7 Tagen einzuhalten, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat.

In allen Fällen bleibt die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 vorbehalten.

Arbeitszeit und Freizeit

Artikel 10 Arbeitszeit / Überstunden

Die im Arbeitsvertrag aufgeführte Stundenzahl entspricht der durchschnittlichen Arbeitsleistung pro Woche innerhalb eines Jahres. Die Einsätze können aufgrund eines Dienstplanes oder auf Abruf erfolgen.

Artikel 11 Ferien

Der Ferien- und Feiertagsanspruch gem. OR und die pauschale Entschädigung für während den Ferien ausfallende Zulagen für Nachtarbeit sowie Sonn-/Feiertagsarbeit werden in Form eines Lohn- bzw. Zulagenzuschlages bezahlt. Der Lohn- bzw. Zulagenzuschlag beträgt bei einem Anspruch auf 4 Wochen Ferien 8,33% und bei einem Anspruch auf 5 Wochen Ferien 10.64% auf dem Stundenlohn gemäss Artikel 13 und auf den Zulagen gemäss Artikel 14.

Artikel 12 Mutterschaftsurlaub

Die Angestellte hat Anrecht auf 14 Wochen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub ab Geburt.

Ein Arztzeugnis muss während des Urlaubs nicht beigebracht werden.

Löhne und Zulagen

Artikel 13 Stundenlohn

Diese Ansätze werden jährlich festgelegt.

Artikel 14 Zulage für Sonntags- und Feiertagsarbeit

Bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 und 24 Uhr wird eine Zulage je Stunde zuzüglich pauschale Entschädigung gemäss Art. 16 ausbezahlt

Artikel 15 Zulage für Nachtarbeit

Bei Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr wird eine Zulage je Stunde zuzüglich pauschale Entschädigung gemäss Art. 16 ausbezahlt.

Artikel 16 Pauschale Entschädigung für ausfallende Zulagen während den Ferien

Die pauschale Entschädigung für während den Ferien ausfallende Zulagen für Nachtarbeit sowie Sonn-/Feiertagsarbeit werden in Form eines Zulagenzuschlages bezahlt. Der Zulagenzuschlag beträgt bei einem Anspruch auf 4 Wochen Ferien 8,33% und bei einem Anspruch auf 5 Wochen Ferien 10.64% auf den Zulagen für Nachtarbeit sowie Sonn-/Feiertagsarbeit.

Artikel 17 Lohnzahlung

Die Lohnzahlung erfolgt jeweils bargeldlos am 10. Tag des Folgemonats.

Versicherungen

Artikel 18 Berufsunfall

Alle Angestellten sind obligatorisch gegen Berufsunfälle versichert. Die Prämien trägt die ISS.

Artikel 19 Nichtberufsunfall

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 8 Stunden oder mehr, besteht eine obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle. Die Prämien gehen zulasten der Angestellten. Nichtberufsunfälle sind in jedem Fall der ISS zu melden.

Artikel 20 Krankenversicherung

Ist Sache der Angestellten.

Artikel 21 Berufliche Vorsorge

Resultiert ein Jahreseinkommen, welches das Minimum des im Personalvorsorgereglement der Vorsorgestiftung und des in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Betrages übersteigt, werden die Angestellten in einer Einrichtung der 2. Säule versichert. Nicht versichert werden Angestellte, welche den Arbeitsvertrag nur nebenberuflich erfüllen und welche bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 22 Lohnzahlung bei Krankheit/Schwangerschaft

Die Arbeitgeberin versichert alle Aushilfsangestellten gegen Lohnausfall infolge Krankheit oder Mutterschaft. Nach Ablauf der Probezeit werden 80% des Lohnes vom 3. bis zum 90. Tag der Krankheit gegen Lohnausfall versichert (maximal versicherter Lohn 4500 Franken monatlich).

Die Versicherungsprämien werden je hälftig von Arbeitgeberin und Arbeitnehmern getragen.

Eine Abwesenheit infolge Krankheit muss vom ersten Tag an und schnellstmöglich der Arbeitgeberin mitgeteilt werden. Ab drittem Krankheitstag ist ein Arztzeugnis beizubringen. Die Arbeitgeberin kann auch für kürzere Abwesenheiten ein Arztzeugnis verlangen, wenn sie dies zu Beginn der Abwesenheit mitteilt.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Angestellten eine Zusatzversicherung vom 91. bis 720. Tag abschliessen, wobei die Prämien von ihnen zu tragen sind.

Artikel 23 Lohnzahlung bei Unfall und Militärdienst

Die ISS gewährt Lohnfortzahlung in folgendem Rahmen:

Dauer des Anstellungsverhältnisses	Lohnzahlung
unter 3 Monaten	keine
3-12 Monate	3 Wochen
im 2. Dienstjahr	1 Monat
im 3. und 4. Dienstjahr	2 Monate
im 5. bis 9. Dienstjahr	3 Monate

ab 10. Dienstjahr

6 Monate

Die Höhe der Lohnzahlung berechnet sich nach der in den vergangenen 12 Monaten bzw. seit Beginn des Anstellungsverhältnisses geleisteten durchschnittlichen Stundenzahl pro Woche.

Für die Berechnung des Fortzahlungsanspruchs gilt die am ersten Abwesenheitstag zurückgelegte Anstellungsdauer. Alle Absenzen sind zu belegen.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Vereinbarung ersetzt jene vom 1. Juli 2005 und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft .

Die Vereinbarung ist gültig bis 31.12.2013.

Zürich-Flughafen, 11. Dezember 2008

ISS Aviation AG

Jürg Iselin
Personaldirektor ISS Holding

Barbara Zweifel
General Manager

VPOD Sektion Luftverkehr

Daniel Vischer
Präsident

René Zurin
Sekretär

Anhang zur Vereinbarung

1. Stundenlohn

Der Stundenlohn beträgt

Fr. 18.10 pro Stunde, plus Ferienzuschlag

2. Zulagen

Zulagen für Nacht- Sonn- und Feiertagsstunden

Fr. 3.70 pro Stunde